

Richtlinien für die Beschäftigung und Vergütung studentischer Hilfskräfte, wissenschaftlicher Hilfskräfte und Tutoren an der Hochschule für Musik und Theater München

1. Geltungsbereich

Diese Richtlinien gelten für studentische Hilfskräfte, wissenschaftliche Hilfskräfte sowie Tutoren an der Hochschule für Musik und Theater München.

1.1 Studentische Hilfskräfte (SHK)

SHK werden für Dienstleistungen in Forschung und Lehre und den hiermit zusammenhängenden Verwaltungstätigkeiten beschäftigt. Sie werden auf Weisung und unter Anleitung der jeweiligen Organisationseinheit tätig, der sie zugeordnet sind. Die Tätigkeiten sollen den erfolgreichen Abschluss des Hochschulstudiums fördern. Voraussetzung für die Beschäftigung ist die Einschreibung an einer deutschen Hochschule als Studierender.

Studentische Hilfskräfte können unter bestimmten Voraussetzungen auch als Tutor*in tätig sein (insbesondere im Rahmen des Tutorenprogramms der Zentralen Studienberatung). Tutoren obliegen insbesondere folgende Aufgaben:

- Unterstützung von Erstsemestern und ausländischen Studierenden
- Förderung der Interdisziplinarität verschiedener Studiengänge
- Bildung eines Studierendennetzwerkes
- Bindeglied zwischen Hochschulverwaltung und Studierenden

1.2 Wissenschaftliche Hilfskräfte (WHK)

WHK erbringen unterstützende wissenschaftliche Dienstleistungen in Forschung und Lehre und den hiermit zusammenhängenden Verwaltungstätigkeiten. Sie werden auf Weisung und unter Anleitung der jeweiligen Organisationseinheit tätig, der sie zugeordnet sind. Voraussetzung für die Beschäftigung ist ein erfolgreicher Abschluss eines Hochschulstudiums. Des Weiteren müssen WHK gemäß § 6 WissZeitVG für ein Studium an einer deutschen Hochschule eingeschrieben sein, das zu einem ersten oder einem weiteren berufsqualifizierenden Abschluss führt.

1.3 Tutoren in Lehrtätigkeiten

Tutorien sind ein Angebot an die Studierenden, mit dem die Aufarbeitung des Studieninhalts der regulären Lehrveranstaltungen einzelner Fächer durch fortgeschrittene Studierende unterstützt wird. Ferner werden mit den Teilnehmern Grundkenntnisse vertieft und Grundfertigkeiten eingeübt. **Bei der Auswahl der Tutoren ist die persönliche Eignung für das jeweilige Fach sorgfältig zu prüfen. Es sollen qualifizierte Studierende der höheren Semester, die bereits in dem betreffenden Fach ihre Studienleistungen erfolgreich abgelegt haben, ausgewählt werden. Die Tutoren müssen fachlich und didaktisch den ihnen gestellten Aufgaben gewachsen sein.**

2. Einstellungsvoraussetzungen

Freie Stellen für Hilfskräfte und Tutoren sind in geeigneter Form bekannt zu geben. Die Auswahl erfolgt durch die Lehrkräfte, die die Lehrveranstaltungen des einschlägigen Faches abhalten.

Hierzu ist mindestens 3 Wochen vor dem beabsichtigten Beschäftigungsbeginn das Formular „**Vertragsanforderung**“ an die Personalabteilung vollständig ausgefüllt zu übermitteln.

Die Anleitung und Aufsicht unterliegen dem jeweiligen Institut/Abteilung/Zentrale Einrichtung.

3. Genehmigung

Eine Beschäftigung bedarf der Genehmigung durch die Hochschulleitung. Die Genehmigung kann nur im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel erteilt werden.

4. Arbeitsrechtliche Grundlagen

SHK, WHK und Tutorinnen/Tutoren sind gemäß § 1 Abs. 3 Buchstabe c TV-L vom Geltungsbereich des TV-L ausgenommen. Sie werden auf Grundlage der §§ 611 ff BGB sowie den Bestimmungen des Teilzeit- und Befristungsgesetzes (TzBfG) und des Wissenschaftszeitvertragsgesetzes (WissZeitVG) mit befristetem schriftlichem Arbeitsvertrag beschäftigt und gelten nicht als Angehörige des Öffentlichen Dienstes.

5. Arbeitszeit

Der Umfang der Arbeitszeit beträgt maximal 20 Stunden in der Woche oder maximal 87 Stunden im Monat.

6. Vergütung

SHK, WHK und Tutoren erhalten entsprechend der von ihnen tatsächlich geleisteten Arbeitszeit eine Stundenvergütung.

Die Stunden werden monatlich auf einem Stundennachweis gegen Unterschrift des Budgetverantwortlichen abgerechnet.

Die Stundenvergütungen betragen:

- **12,50 Euro** für SHK ohne abgeschlossenes Studium.
- **14,00 Euro** für WHK mit abgeschlossenem Studium in einem akkreditierten Studiengang.
- **18,00 Euro** für Tutoren in Lehrtätigkeiten.

7. Beendigung des Arbeitsverhältnisses

Das Arbeitsverhältnis endet, ohne dass es einer Kündigung bedarf, mit Ablauf der vertraglich vereinbarten Frist oder der Exmatrikulation.

Im Übrigen kann das Arbeitsverhältnis gemäß § 622 Abs. 1 BGB mit einer Frist von vier Wochen zum 15. oder zum Ende des Kalendermonats gekündigt werden.

Das Recht das Arbeitsverhältnis aus einem wichtigen Grund gemäß § 626 BGB fristlos zu kündigen oder es im gegenseitigen Einvernehmen aufzulösen, bleibt unberührt.

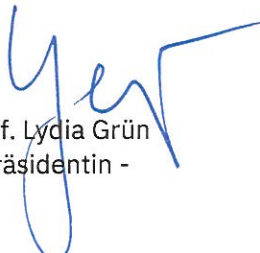
8. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Vom Tag des Inkrafttretens an sollen Bewerber*innen, die die oben genannten Aufgaben wahrnehmen sollen, nur noch nach Maßgabe dieser Richtlinien eingestellt werden.

9. Inkrafttreten

Diese Richtlinien treten zum 01. Januar 2024 in Kraft.

München, 18. Dezember 2023


Prof. Lydia Grün
- Präsidentin -


Dr. Tanja Johannsen
- Vertreterin des Kanzlers -